Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 2410.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1843., die Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegsschuld der Stadt Elbing betreffend.

Durch Meine Order vom 25. August d. J. habe Ich bereits den Mir von Ihnen vorgelegten Plan zur Tilgung der zinsbaren Kapitalschuld der Stadt Elbing vom 31. Juli d. J. genehmigt, und dessen Ausführung in der Art gestattet, daß die einzulösenden Obligationen, je nachdem sie entweder unter, oder nicht unter dem Nennwerthe käuflich sind, nach dem Börsenkurse angekauft, oder durch das Loos bestimmt und nach ihrem Nennwerthe realisirt werden. — Mit Bezug hierauf bestimme Ich nach Ihrem Antrage vom 23. v. M., daß die Inhaber der solchergestalt durch das Loos gezogenen Elbinger Stadtobligationen verpflichtet seyn sollen, drei Monate nach der, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirkenden Bekanntmachung der gezogenen Nummern, die Kapitalien zum vollen Nennwerthe, nebst den bis zu jenem Termine laufenden Zinsen, bei der Kriegsschulden-Kasse in Elbing in Empfang zu nehmen. Die etwa unabgehoben bleibenden Kapitalbeträge sollen nicht weiter verzinset werden, da die ferneren Zinsen der ausgelooseten Obligationen von dem gedachten Zahlungstermine ab, dem Tilgungsfonds zufallen müssen. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen und diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother, v. Bodelschwingh und Gr. v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1844.)

(Nr. 2411.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Dezember 1843., wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Einreichung von Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Potsdammer Kriegs- und Domainenkammer vom 2. Dezember 1806., den genannten Kreisen auferlegten Kriegskontribution.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. genehmige Ich hiermit, daß die Inhaber von Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen, oder von Bordereaux über dergleichen bei der Kommission mixte in Magdeburg eingereichte Quittungen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Kriegs- und Domainenkammer zu Potsdam vom 2. Dezember 1806. den genannten Kreisen aufgelegten Kriegskontribution, deren Verbriefung durch Kurmärkische Obligationen bisher unterblieben ist, von Seiten des Ober-Präsidiums zu Magdeburg nochmals durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Potsdam aufgefordert werden, diese Quittungen oder Bordereaux bei demselben binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage des Aufrufes an, zur Verifikation und Feststellung einzureichen. Die beim Ablaufe dieser Frist nicht eingereichten Quittungen oder Bordereaux sollen präkludirt und werthlos seyn. Zugleich ermächtige Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die bei der Verifikation richtig befundenen Beträge mit Zinsen vom 1. Januar 1823. ab, baar auszuzahlen. — Gegenwärtige Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Gr. v. Arnim und die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(Nr. 2412.)

(Nr. 2412.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Dezember 1843. wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungsangelegenheiten zu leiten hat.

Ich ermächtige Sie nach Ihren Antrage vom 11. v. M. in den Fällen, in denen nach Vorschrift des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar d. J. §§. 19. u. f. die Vermittlung der Polizeibehörde zum Behuf einer Bewässerungsanlage, durch welche Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, in Anspruch genommen wird, eine dieser Regierungen mit der oberen Leitung des gesammten Verfahrens und namentlich mit der Abfassung aller in demselben zu erlassenden Präklusionsbescheide zu beauftragen. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Gr. v. Arnim.

(Nr. 2413.) Verordnung wegen Feststellung des Wispelmaaßes. Vom 1. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

bestimmen zur Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. auf den Antrag Unsers Staatsministeriums hierdurch:

daß unter einem Wispel oder Winspel beim Getreidehandel überall vier und zwanzig Berliner Scheffel zu Drei Tausend zwei und siebenzig Kubikzoll verstanden werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

~~(Nr. 2414.)~~ Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten.

ad 2.0. v 11/2 72

Da in den Orders vom 11. Februar 1832. und vom 15. April 1837. keine Bestimmung darüber getroffen worden, nach welchem Verhältnisse in dem Falle, wenn eine Salarienkasse und eine Depositalkasse zugleich von Einem Beamten verwaltet werden, die nach Höhe des Gesammt-Diensteinkommens desselben bestimmte Amtskaution für die eine und die andere Kasse verhaftet ist, so will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. hierdurch Folgendes festsetzen:

1) Werden bei einer aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörde die Salarienkasse und Depositalkasse zugleich von Einem Beamten verwaltet, so soll die nach Höhe seines Gesammt-Diensteinkommens bestimmte Amtskaution ohne Rücksicht auf das etwa für jede Kassenverwaltung besonders ausgesetzte Diensteinkommen zur einen Hälfte für die Salarienkasse, und zur andern Hälfte für die Depositalkasse, zugleich aber subsidiarisch zu ihrem ganzen Betrage für jede Kasse haften, dergestalt, daß, wenn die für die eine Kasse bestimmte Hälfte der Kaution zur Deckung des Defekts bei dieser Kasse nicht ausreicht, die für die andere Kasse bestimmte Hälfte, soweit diese nicht zur Deckung der bei der letztern Kasse vorgefallenen Defekte erforderlich ist, auch zur Deckung der Defekte bei der ersteren zu verwenden ist.

2) Die Bestimmung unter 1. soll auch in dem Falle, wenn dem Beamten, welcher zuerst nur eine der gedachten Kassen verwaltet hat, später zugleich die Verwaltung der andern übertragen wird, Anwendung finden, jedoch mit der Maaßgabe, daß in diesem Falle die nunmehr nach Höhe des Gesammt-Diensteinkommens bestimmte Kaution für diejenigen Defekte, welche etwa schon vor der Uebertragung der zweiten Kasse in der ersten entstanden waren, mindestens zu demjenigen Betrage zunächst haftet, welchen die Kaution vor jener Uebertragung gehabt hatte.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2415.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., die Annahme der Eisenbahnaktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend.

ad S. 41. I d. O.

Nachdem Ich durch Meine Order vom 22. November v. J. angeordnet habe, daß die Ausführung der von den vereinigten ständischen Ausschüssen für ein dringendes Bedürfniß erachteten, umfassenden Eisenbahnverbindungen auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlagekapitalien von Seiten des Staats befördert werden solle, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 5. d. M., daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 46.), betreffend die Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Eisenbahnaktien oder Eisenbahnobligationen Anwendung finden soll, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Kapitalien die Zinsen vom Staate unbedingt garantirt worden sind, oder künftig garantirt werden. Beträgt jedoch der vom Staate garantirte Zinssatz bei der einen oder andern Eisenbahn weniger als Drei und ein halb Prozent, so dürfen Gelder der Pflegebefohlenen in dergleichen Eisenbahn-Aktien oder Obligationen nur mit Genehmigung der dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde angelegt werden. Die gegenwärtige Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2416.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrolvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Ortsregulative.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei einigen Gerichten darüber entstanden sind, ob die von dem Finanzminister nach §. 16. c. und §. 19. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. zu ertheilenden Vorschriften über dasjenige, was zur Kontrole der Steuer entweder allgemein, oder wegen örtlicher Verhältnisse zu beobachten ist, nur für die im §. 16. c. jenes Gesetzes namentlich erwähnten Müller und Schlächter, oder auch für andere Gewerbtreibende verbindlich sind, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Die Kontrolvorschriften der, von dem Finanzminister erlassenen, oder noch zu erlassenden örtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative, so wie die, auf die Uebertretung dieser Kontrolvorschriften angedrohten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von Zehn Thalern, finden auf alle Gewerbtreibende Anwendung, deren Gewerbe sich auf die Verfertigung von Gegenständen der Mahl- und Schlachtsteuer, oder auf den Handel mit solchen Gegenständen bezieht.

2) Der Finanzminister ist ermächtigt, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, wo eine Kontrole der Viehbestände nöthig befunden worden, die deshalb getroffenen Anordnungen auch auf Viehhändler, Viehmäster und überhaupt auf solche Gewerbtreibende, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, auszudehnen, und Uebertretungen gleichfalls mit Ordnungsstrafen bis zu Zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2417.) Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend. D. d. den 22. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur Ergänzung der Bestimmung des §. 5. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und mit Aufhebung des §. 62. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

Die Wiederverheirathung einer Person, deren eheliche Verbindung durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch aufgelöst worden, mit Ascendenten oder Descendenten ihres frühern Ehegatten ist auch dann verboten, wenn das Verhältniß zu dem letztern auf einer unehelichen Zeugung beruht.

Eine Dispensation von diesem Verbote findet nicht Statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

 (Nr. 2418.)

(Nr. 2418.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., betreffend die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4ten d. M. bin Ich damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen Kirchen und Pfarreien mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 713. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts als unvermögend zu betrachten und deshalb in Prozessen zum Armenrechte zugelassen worden sind, die Vorschrift des §. 40. Titel 23. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung keine Anwendung finden kann. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatministerium.